



Begutachtung
Telekommunikationsgesetz 2020
Ergebnis der Diskussion am 5.2.2021

Dipl.-Ing. Heinz Pabisch
7. Februar 2021



Begutachtung TKG 2020



Die Begutachtungsfrist endet am 10. Februar 2021.

Scope:

1. Abschnitt Allgemeines
2. Abschnitt Kommunikationsdienste, Kommunikationsnetze
7. Abschnitt Netzausbau und Infrastrukturnutzung
8. Abschnitt Wettbewerbsregulierung

Zweck des TKG - 1



Was sollte das TKG 2020 bewirken?

- Überführung des Code in nationales Recht
- Legistische Regeln zur **Umsetzung der Breitbandstrategie 2030** und des **Regierungsprogramms 2020–2024**
- **Beschleunigung des FTTH-Ausbaus in Österreich** (European ranking in terms of FTTH/B Homes passed!)
- Unterstützung der Positionen von CMG AGGFA

Zweck des TKG - 2



Was sollte das TKG bewirken? Sehr schwache Widerspiegelung im TKG

- **Überführung des Code in nationales Recht**
- Legistische Regeln zur Umsetzung der Breitbandstrategie 2030 und des Regierungsprogramms 2020–2024
- Beschleunigung des FTTH-Ausbaus in Österreich (European ranking in terms of FTTH/B Homes passed)
- Unterstützung der Positionen von CMG AGGFA

Ziele und deren Erreichung - 1



Die Ziele wurden entnommen:

- **BBA 2030**
- **Regierungsprogramm 2020–2024**
- **Positionspapier CMG AGGFA**
- **1. Abschnitt Allgemeines Zweck und Ziele des Entwurfs TKG 2020 §1 (2), (3) 4.**

Ziele und deren Erreichung - 2



Ziele

- Förderung der Konnektivität VHCN (= FTTB/H)
- Förderung eines wirksamen Wettbewerbs
- Beschleunigung des FTTH-Ausbaus
- Motivation bestehender und neuer Marktteilnehmer (z. B. Stadtwerke, Bauunternehmen)
- Investitionsanreiz Reduziertes Geschäftsrisiko
- Erschwerung von Überbau
- Kostenreduktion passiver Infrastruktur – TCO
- Transparenz der BB-Versorgung
- Wahlmöglichkeit für Verbraucher
- Vermeidung der digitalen Kluft

Erreichung durch

- Definition von VHCN **Gelb: für uns wichtig**
- **Flächendeckender Ausbau** der Zielgebiete mit **passiver Infrastruktur**
- offene Geschäftsmodelle
 - ALOM, PLOM 3LOM, **Wholesale Only Unternehmen**
- Vereinfachung von Kooperationen, nicht nur für Incumbents
- Mitbenutzung und Mitverlegung
- **Infrastructure Sharing** der Glasfasernetze
- Integrierte Planung Fest- u. Mobilnetz
- gebäudeinterne physische Infrastruktur
- Uneingeschränkter Zugang zu ZIS- und ZIB-Daten

Ziele und deren Erreichung - 3



Was wird wie stark im TKG berücksichtigt?

- **Definition von VHCN**
- Flächendeckender Ausbau der Zielgebiete mit passiver Infrastruktur
- offene Geschäftsmodelle
 - ALOM, PLOM 3LOM, Wholesale Only Unternehmen
- Vereinfachung von Kooperationen, nicht nur für Incumbents
- **Mitbenutzung und Mitverlegung**
- Infrastructure Sharing der Glasfasernetze
- Integrierte Planung Fest- u. Mobilnetz
- gebäudeinterne physische Infrastruktur
- Uneingeschränkter Zugang zu ZIS- und ZIB-Daten

Ziele und deren Erreichung - 4



Wichtige Maßnahmen zur Zielerreichung können durch die neuen **Sonderrichtlinien des BMLRT** geschaffen werden, aber nur für geförderte Projekte.

Alle anderen müssen im TKG berücksichtigt oder zumindest durch das TKG angestoßen werden.

Ziel VHCN = FTTB/H



§4 (2) „Netz mit sehr hoher Kapazität“

Text im TKG

ein Kommunikationsnetz, das komplett aus Glasfaserkomponenten, zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, oder ein Kommunikationsnetz, das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist;

Text in den Erläuterungen gemäß BEREC Guidelines on VHCN:

Ein Netz mit sehr hoher Kapazität ist:

1. ein Festnetz mit Glasfaser zumindest bis zum Mehrfamilienhaus;
2. ein Drahtlosnetz mit Glasfaser bis zur Basisstation;
3. ein Netz, das Festnetzanschlüsse bereitstellt und dessen Netzleistung zu üblichen Spitzenlastzeiten ähnlich ist wie die Netzleistung, die ein Festnetz mit Glasfaser bis zum Mehrfamilienhaus bieten kann;
4. ein Netz, das drahtlose Verbindungen bereitstellt und dessen Netzleistung zu üblichen Spitzenlastzeiten ähnlich ist wie die Netzleistung, die ein Festnetz mit Glasfaser bis zur Basisstation bieten kann.

FTTH ist in der Definition von VHCN nicht enthalten.

Ziel Offene Geschäftsmodelle, Wholesale Only - 1



§4 Begriffsbestimmungen

Neuer Begriff:

(69) Geschäftsmodelle – gemäß Definitionen EC Guide to Broadband (ALOM, PLOM 3LOM)

§ 6 Anzeigepflicht

(2) Die Anzeige hat elektronisch über das von der RTR-GmbH bereitgestellte E-Government System zu erfolgen und insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Unternehmens,
2. gegebenenfalls Rechtsform und Firmenbuchnummer des Unternehmens,
3. geografische Anschrift der Hauptniederlassung so

·
·

6a verwendetes Geschäftsmodell

Ziel Offene Geschäftsmodelle, Wholesale Only - 2



§7 Errichtung und Betrieb von Kommunikationsnetzen

- (3) Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze haben
1. die technischen Spezifikationen der von ihnen bereitgestellten Schnittstellen,
 2. alle aktualisierten Spezifikationen sowie
 3. jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle zu veröffentlichen
 4. **das verwendete Geschäftsmodell** zu veröffentlichen.

Ziel Offene Geschäftsmodelle, Wholesale Only - 3



Neuer Paragraph

§101a Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige und nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestufte Unternehmen

(1) Wird ein Unternehmen, das auf keinem Endkundenmarkt für Kommunikationsdienste tätig ist, gemäß § 87 und 89 auf einem oder mehreren Vorleistungsmärkten nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft, und die Regulierungsbehörde stellt fest, ob das Unternehmen folgendes Merkmal aufweist:

Alle Unternehmen und Geschäftsbereiche innerhalb des Unternehmens, alle Unternehmen, die von demselben Endeigentümer kontrolliert werden, und alle Anteilseigner, die eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben können, üben keine Aktivitäten auf Endkundenmärkte für Kommunikationsdienste in der Union aus.

Wenn es dieses Merkmal aufweist, gilt das Unternehmen als ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätiges Unternehmen.

(2) Wenn ein Unternehmen gemäß Abs. 1 passive, flächendeckende VHCN-Infrastrukturen errichtet oder betreibt und entsprechende Bauvorhaben der Regulierungsbehörde meldet, unterliegt es weniger Beschränkungen oder Auflagen durch die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt als vertikale Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Vereinbarungen und Kooperationen. Ab der Anzeige eines solchen Bauvorhabens an die Regulierungsbehörde ist es anderen Unternehmen untersagt, in dem betreffenden Gebiet ein zweites VHCN zu bauen.

Ziel Offene Geschäftsmodelle, Wholesale Only - 4



§101a Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige und nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestufte Unternehmen Fts.

(3) Bei der Meldung an die Regulierungsbehörde hat ein Unternehmen gemäß Abs. 1 alle relevanten Unterlagen über das beabsichtigte Bauvorhaben gemäß Abs. 2 samt sämtlichen Beschreibungen, Plänen und gegebenenfalls bezugnehmenden Beilagen vor Ausführung des Bauvorhabens der Regulierungsbehörde anzuzeigen, wobei insbesondere eine Grobplanung vorzulegen ist. Die Regulierungsbehörde hat unverzüglich nach Einlangen einer solchen Meldung der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen zu den angezeigten Entwürfen eine Stellungnahme abzugeben.

Weitere detaillierte Beschreibung des Genehmigungsprozesses.....

Ziel Offene Geschäftsmodelle, Wholesale Only - 5



Neuer Paragraf insbesondere für passive sharing von VHCN

§85a Kooperationen von auf der Vorleistungsebene tätigen und nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuften Unternehmen

(1) Geht ein Unternehmen gemäß §101 Abs. 1 eine Kooperation mit anderen Unternehmen gemäß §101 Abs. 1 ein und nehmen diese Unternehmen die Vorteile gemäß §101 Abs. 2 in Anspruch, sind die Unternehmer gemäß §101 Abs.1 verpflichtet, die beabsichtigte Vereinbarung betreffend der Kooperation über passive Infrastrukturen oder betriebliche Tätigkeiten in ausformulierter Fassung samt sämtlichen gegebenenfalls bezugnehmenden Beilagen vor Abschluss und Durchführung der Vereinbarung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat unverzüglich nach Einlangen einer solchen Vereinbarung der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen zu den angezeigten Entwürfen eine Stellungnahme abzugeben.

Ziel Offene Geschäftsmodelle, Wholesale Only - 5



Neuer Paragraf insbesondere für passive sharing von VHCN

§85a Kooperationen von auf der Vorleistungsebene tätigen und nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuften Unternehmen Fts.

(2) Kooperationen von Unternehmen gemäß §101 Abs. 1 mit Dienst Anbietern und Mobilnetzbetreibern, die selbst keine passive Infrastruktur errichten oder betreiben, unterliegen nicht den Auflagen dieses Paragraphen.

Weitere detaillierte Beschreibung des Genehmigungsprozesses.....

Ziel Offene Geschäftsmodelle, Wholesale Only - 6



Neue Paragraphen §101 und 85a

Anmerkungen

Der flächendeckende Ausbau ist so zu gestalten, dass die Kosten über einen längeren Zeitraum ein Optimum darstellen: also z. B. Verhinderung von doppeltem Aufgraben und Überbauen und Verhinderung von digitaler Kluft im betreffenden Gebiet.

Für jedes Zielgebiet die Vorlage einer Grobplanung erforderlich (siehe §101 Abs. 3)

Kooperationen mit Diensteanbietern sind privatrechtliche Vereinbarungen und unterliegen nicht dem TKG.

Diensteanbieter, die Zugang zu VHCN von Unternehmen gemäß §101 Abs. 1 erhalten, sind keine Unternehmen gemäß §101 Abs.1 NoNa

Uneingeschränkter Zugang zu ZIS- und ZIB-Daten - 1



§ 71 Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen

(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 80 Abs. 3 über für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen, einschließlich physischer Infrastrukturen, zu erhalten, um die Möglichkeit einer Mitbenutzung gemäß §§ 60 bis 64 prüfen zu können. **Sie erhalten uneingeschränkten Zugang zu allen ZIS-Daten.**

§ 72 Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben

(1) Netzbereitsteller, die der Regulierungsbehörde nach § 80 Daten zugänglich gemacht haben, sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 80 Abs. 4 über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen zu erhalten, um die Möglichkeit einer Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 68 prüfen zu können. **Sie erhalten uneingeschränkten Zugang zu allen ZIS-Daten.** Ausschließlich Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind unter den im ersten Satz genannten Voraussetzungen berechtigt, Mindestinformationen, die von einem Netzbereitsteller entsprechend § 80 Abs. 4 letzter Satz bezeichnet wurden, zu erhalten. **Netzbereitsteller, die wegen des Fehlens eigener Projekte noch keine Möglichkeit hatten, Daten nach § 80 zugänglich zu machen, sind nicht auszuschließen.**

Uneingeschränkter Zugang zu ZIS- und ZIB-Daten - 2



§ 84 Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung

Neuer Absatz

(8) Die nach Abs. 2. erhobenen und auf die 100m Rasterzellen heruntergebrochenen Daten werden von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Endnutzern in übersichtlicher Form und in vollem Umfang, wie sie in der ZIB-Verordnung vorgeschrieben werden, zur Verfügung gestellt. Die Daten sind so aufzubereiten, dass sie Endnutzern die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ersichtlich machen, der geeignet ist, bei der Auswahl des Diensteanbieters zu helfen. Die Daten sind auch so aufzubereiten, dass sie potentiellen Netzerrichtern die Möglichkeit geben, die wirtschaftlichen Erfolgchancen für den Bau eines neuen VHCN in einem definierten Gebiet zu beurteilen.

Infrastrukturnutzung



Leitungsrechte GILT DORT WO NOCH NICHTS IST

§ 56 Allgemeine Bestimmungen zu Leitungsrechten

(2) Ausüstungen gemäß § 51 Abs. 1 Z 6 können nur in dem für die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung der in § 51 Abs. 1 angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen unumgänglich notwendigen Umfang beansprucht werden.

Ausüstungen gemäß § 51 Abs. 1 Z 6 können nur für Kommunikationslinien, nicht aber für die Beseitigung der Behinderung von Funkwellen vorgenommen werden. Durchschläge durch geschlossene Waldungen können von dem Berechtigten nur verlangt werden, wenn sich keine andere.....

gebäudeinterne physische Infrastruktur - 1



§ 62 Mitbenutzungsrechte an gebäudeinternen physischen Infrastrukturen

Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte von hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen haben deren Mitbenutzung für Kommunikationslinien bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt **bzw. bis zum Endnutzer** durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes insoweit **zu** gestatten, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch vertretbar ist und eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre.

gebäudeinterne physische Infrastruktur - 2



§ 63 Mitbenutzungsrechte an Verkabelungen samt Zubehör in Gebäuden

(1) Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte von Verkabelungen samt Zubehör in Gebäuden haben Bereitstellern von Kommunikationsnetzen die Mitbenutzung für Kommunikationslinien innerhalb des Gebäudes **bis zum Endnutzer** oder bis zum ersten außerhalb des Gebäudes liegenden Konzentrations- oder Verteilerpunkt insoweit zu gestatten, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch vertretbar ist und eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre.

(2) Die Regulierungsbehörde kann in Verfahren nach Abs. 1 auch über den Umfang des Abs. 1 hinaus Zugangsverpflichtungen bis zu dem nach dem ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, den Endnutzern am nächsten gelegenen Zugangspunkt **oder bis zum Endnutzer** auferlegen, bei dem für effiziente Zugangsnachfrager auf wirtschaftlich tragfähige Weise eine ausreichende Anzahl an Endnutzeranschlüssen zur Verfügung steht, wenn, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung spezifischer Verpflichtungen gemäß § 89,.....

Frage: ist diese Änderung notwendig?

Nur 3 Staaten haben Telecom-Kodex umgesetzt



**Finnland,
Griechenland
Ungarn**

Nächste Konsultation



EU Kostenreduktionsrichtlinie Begutachtung bis 2.3.2021

Siehe zur Vorbereitung:

CMG AGGFA Feedback: Roadmap about Cost Reduction Directive

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12463-Review-of-the-Broadband-Cost-Reduction-Directive-Directive-2014-61-EU->

Unser Beitrag unter „AL FEEDBACK (22)“